

civil). Or, la recourante n'a jamais prétendu, vis-à-vis du Conseil d'Etat, que le litige qui la divise d'avec la Commune de Saint-Léonard dût être tranché par les Tribunaux civils valaisans; elle a au contraire contesté la compétence des autorités cantonales dans leur ensemble, et requis le for du Tribunal fédéral. La Cour des conflits de compétence n'avait dès lors point à juger une telle question.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral

prononce :

Le recours est rejeté, toutefois sous la réserve contenue au considérant 4 ci-dessus.

## 12. Urtheil vom 14. Februar 1880 in Sachen Gredig gegen Graubünden.

A. Die graubündnerische Kantonalbank erhob gegen die Konkursmasse des Hans Gredig in Serneus beim Bezirksgerichte Oberlandquart eine Klage, in welcher sie das Rechtsbegehren stellte: Beklagte sei gehalten, an Klägerin 40 000 Fr. sammt stipulirten Zinsen laut Pfandbrief, sowie auch alle ergangenen Spesen zu bezahlen, unter Kostenfolge. Durch Eingabe an das Bezirksgericht Oberlandquart erklärte indeß die Kuratel der Masse Gredig, sie stelle das Begehren, der vorliegende Prozeß sei vom hohen schweizerischen Bundesgerichte zu behandeln. Dieses ihr Begehren finde seine Begründung in Art. 27 Ziffer 4 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege. Durch Zuschrift an das Bezirksgericht Oberlandquart vom 3. Juli 1879 erklärte dagegen die graubündnerische Kantonalbank, sie habe ihre Klage bei dem gesetzlichen Gerichtsstande der Beklagten angebracht; wenn letztere die Zuständigkeit des Gerichtes anzufechten gedenke, so möge sie es auf gesetzlichem Wege thun.

B. Durch Memorial vom 8. Juli 1879 wandte sich nun die Konkursmasse Gredig an das Bundesgericht und stellte bei demselben den Hauptantrag: Das schweizerische Bundesgericht

wolle erkennen, dasselbe und nicht das von der graubündner Kantonalbank angerufene Forum sei kompetent, den oberschwebenden Prozeß zu entscheiden, alles unter Kostenfolge für die rekurrirte Partei. Sie begründete dieses Begehren damit: Nach cit. § 27 Ziffer 4 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege sei unzweifelhaft das Bundesgericht, da die Ueberweisung der Sache an dasselbe von einer Partei verlangt worden sei und der Streitwerth 3000 Fr. übersteige, in vorliegendem Rechtsstreite kompetent, sofern es feststehe, daß die eine der betheiligten Parteien der Kanton Graubünden sei. Nun sei aber die graubündnerische Kantonalbank ein integrierender Bestandtheil des graubündnerischen Fiskus. Dies ergebe sich aus den Erklärungen der Kantonalbank selbst und der Regierung des Kantons Graubünden in dem gegenwärtig vor Bundesgericht anhängigen Prozesse der Stadt Chur gegen den Kanton Graubünden betreffend Besteuerung der Kantonalbank in Kommunalsachen, auf dessen Akten einfach Bezug genommen werde; die Konkursmasse Gredig behalte sich übrigens vor, ihr Petition zurückzuziehen, wenn das Bundesgericht in Sachen der Stadt Chur gegen den Kanton Graubünden ihre Ansicht von der Identität des graubündnerischen Fiskus und der Kantonalbank nicht theilen sollte.

C. In ihrer Antwort auf diese Eingabe stellte die graubündnerische Kantonalbank die Rechtsbitte um Abweisung des Begehrens der Masseverwaltung Gredig a) aus dem Grunde der Inkompetenz des Bundesgerichtes, b) eventuell wegen Unterlassung rechtzeitiger Ablehnung des gesetzlichen kantonalen Gerichtsstandes unter Kostenfolge. Sie rügt in erster Linie, daß die Impetrantin es unterlassen habe, den Entscheid der zuständigen kantonalen Instanz über ihr Begehren anzurufen, ohne indeß einen Antrag in dieser Beziehung zu stellen. Sodann führt sie aus: die graubündnerische Kantonalbank sei keineswegs mit dem Staate identisch, sondern sei eine selbständige Anstalt mit besonderer juristischer Persönlichkeit. Es sei nämlich zwar allerdings richtig, daß der Staat den Jahresnutzen soweit er nicht in den Reservefonds falle, beziehe und für die Schulden der Bank Garant sei. Allein dies sei für die Frage, ob

die Bank ein selbständiges Rechtssubjekt sei, nicht entscheidend. Die Bank erfülle alle Voraussetzungen, unter denen nach graubündnerischem Privatrecht eine Anstalt als Stiftung anerkannt werde. (§ 87 u. 94 des bündnerischen Zivilgesetzbuches.) Sie habe ihren besondern Sitz, ihren besondern von dem der staatlichen Finanzverwaltung gänzlich getrennten Geschäftskreis, ihre von der kantonalen Verwaltung völlig abgetrennte und unabhängige Administration; sie schließe alle ihre Verträge auf ihren eigenen Namen und habe auch bisher stets vor den verschiedensten Gerichtsständen im Kanton unbeanstandet Recht gegeben und genommen. Wenn in dem Prozesse zwischen der Regierung von Graubünden und der Stadt Chur vom Vertreter der erstern Erklärungen abgegeben worden seien, welche mit dem Gesagten in Widerspruch ständen, so berühre dies die Rechtsstellung der Kantonalbank, welche dem fraglichen Prozesse fremd geblieben sei, in keiner Weise. Zur Begründung der eventuell erhobenen Einrede der Verwirkung wird bemerkt: Beim Vortritte vor dem Vermittleramt Klosters habe die Impetrantin gegen die Kompetenz der graubündnerischen Gerichte nicht die mindeste Einwendung erhoben; darauf hin sei durch Einlegung des Zeitscheines sammt der Vertröstung und der Prozesseingabe bei der ersten Instanz seitens der Kantonalbank die Sache nach Art. 59 und 60 der bündnerischen Prozeßordnung rechtshängig geworden. Nach diesem Zeitpunkte aber könne die Kompetenz der kantonalen Gerichte nicht mehr in Frage gestellt werden.

In ihrer Replik hält die Impetrantin, indem sie nochmals auf die Akten in Sachen der Stadt Chur gegen den Kanton Graubünden verweist und die Ausführungen der Antwort zu widerlegen sucht, ihren frühern Hauptantrag aufrecht und stellt überdem das Begehren, daß der Entscheid in Sachen der Stadt Chur gegen den Kanton Graubünden ihrem Prozesse voranzugehen habe.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Dem Begehren der Impetrantin um Verschiebung des Entscheides in der gegenwärtigen Rekursache bis nach Beurtheilung des Zivilprozesses der Stadt Chur gegen den Kanton Grau-

bünden betreffend Besteuerung der Kantonalbank, kann nicht entsprochen werden, denn das Gericht kann unmöglich, auf einseitiges Nachsuchen einer Partei, die Erledigung spruchreifer Streitsachen hinauschieben, sofern nicht zwingende, sachliche Gründe dafür sprechen, was hier nicht der Fall ist.

2. Die Lösung der zwischen den Parteien bestrittenen Frage, ob das Bundesgericht zur Entscheidung des in Frage stehenden Prozesses kompetent sei, hängt nach der übereinstimmenden Auffassung der Parteien und der unzweideutigen Vorschrift des § 27 Ziffer 4 des Gesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege davon ab, ob die graubündnerische Kantonalbank ein bloßer Zweig der Staatsverwaltung, eine *statio fisci*, oder aber eine selbständige Anstalt mit besonderer Rechtssubjektivität, ein selbständiges Rechtssubjekt ist. Diese Frage ist nun, wie in den vom Bundesgerichte bereits beurtheilten analogen Fällen, *Romont gegen Kanton Freiburg*, betreffend die kantonale Schulbentilungskasse (Entscheidungen Bd. IV S. 290), und *M. Müller gegen Kanton Uri*, betreffend urtherische Kantonalersparniskasse (Urtheil vom 19. Dezember 1879), im Sinne der letztern Alternative zu beantworten, denn

a. das wesentliche Merkmal der juristischen Persönlichkeit einer Anstalt ist, nach allgemein anerkannten Grundsätzen (bündnerisches Zivilgesetzbuch § 87) ihre Ausstattung mit selbständiger Rechts- beziehungsweise Vermögensfähigkeit. Die graubündnerische Kantonalbank besitzt nun eigenes, vom Staatsvermögen nicht nur der Verwaltung sondern auch dem Eigenthum nach ausgeschiedenes Vermögen. Der Kanton hat zwar die Bank, in Erweiterung der früher bestehenden kantonalen Spar- und Hypothekenkasse durch Großrathsbeschluß und Volksabstimmung errichtet; er haftet für alle Verbindlichkeiten der Anstalt (§ 1 der durch Großrathsbeschluß vom 3. Dezember 1874 angenommenen Statuten) und ist nach § 51 der Statuten zum Bezuge des Reingewinnes derselben, soweit dieser nicht zur Vertheilung von Lantlemen und zur Speisung des Reservefonds verwendet wird, berechtigt. Allein nichtsdestoweniger ist der Staat nicht Subjekt des der Anstalt gehörigen Vermögens, sondern vielmehr die Bank selbst als selbständige Anstalt oder Stiftung (§ 84

und 97 des bündnerischen Civilgesetzbuches), wie sich aus folgenden Momenten ergibt: In der kantonalen Staatsrechnung erscheint das Vermögen der Kantonalbank nicht in seiner Totalität als Vermögen des Staates unter den Aktiven und Passiven desselben, sondern es ist nur der Gewinnfonds, in der Gewinn- und Verlustrechnung als Vermögensvermehrung, im Vermögensbestande unter der Rubrik „Kontokorrente“ als Aktivum aufgeführt. (Vergl. Staatsrechnung für das Jahr 1878.) Dieser Gewinnfonds wird von der Bank verzinst; dieselbe zahlt auch dem Staate für ihre Notenkommision die gesetzliche Banknotensteuer. (Vergl. achter Jahresbericht der Bank S. 20.) Die für ihren Betrieb erforderlichen Mittel verschafft sich die Bank nach § 29 der Statuten: durch Ausgabe von Obligationen mit Zinskoupons, Annahme von Sparkassengeldern und anderweitigen Geldeinlagen in verzinslicher Rechnung, durch Ausgabe von Depositencheinen, Kassascheinen, Ausstellung von Eigenwechseln und durch Ausgabe von Banknoten. Bei allen diesen Geschäften handelt die Bank in ihrem eigenen Namen und nicht im Namen des Kantons; auf den Namen der Bank und nicht auf den Namen des Kantons sind die ausgegebenen Werthpapiere, die Banknoten u. s. w. gestellt. Der Geschäftskreis der Bank ist in § 2 der Statuten genau abgegrenzt und ist von demjenigen der kantonalen Finanzverwaltung völlig getrennt. Die Bank macht, und zwar in ihrem eigenen Namen, nicht in demjenigen des Kantons, Hypothekendarlehen, Darlehen gegen Hinterlage, Vorschüsse gegen Bürg- und Zahlerschaft, eröffnet Kredite in laufender Rechnung, kauft und verkauft Wechsel und übernimmt endlich auch Anleihen des Kantons selbst und der Gemeinden, sowie die Vermittelung von Anleihen von industriellen Unternehmungen und Eisenbahnen Graubündens. Demnach tritt die Bank im Verkehr als selbständiges vom kantonalen Fiskus verschiedenes Rechtssubjekt auf; sie wird auf ihren eigenen Namen Gläubigerin und Schuldnerin, sie wird vom Staate besteuert, zahlt an ihn Zinsen und kann mit ihm wie mit irgend einem andern Dritten Rechtsgeschäfte abschließen, indem sie seine Anleihen übernimmt. Diese Momente deuten darauf hin, daß die Bank nicht eine bloße *statio fisci*, sondern

ein selbständiges Rechtssubjekt ist. Dafür spricht auch, daß der Staat nach § 1 der Statuten die Haftung für alle Verbindlichkeiten der Anstalt übernimmt; denn die ausdrückliche Uebernahme dieser Garantie hat nur dann eine Bedeutung, wenn die Bank ein vom Staate verschiedenes Rechtssubjekt ist, während, wenn der Staat selbst das Bankgeschäft betriebe, die Erklärung, daß er für die aus demselben entstehenden Verbindlichkeiten hafte, eine völlig überflüssige wäre. Der Umstand endlich, daß der Staat den Reingewinn der Bank zum größten Theile bezieht, schließt die selbständige Rechtssubjektivität der Bank keineswegs aus. Denn das Recht auf Bezug des Reingewinnes einer Unternehmung kann keineswegs nur dem Eigentümer derselben zustehen, sondern es kann auch, wie z. B. das Recht des Aktionärs auf Dividende, ein bloßes Forderungsrecht sein.

b. Die Bank hat eine eigene, von den politischen Staatsbehörden in ihren Funktionen völlig unabhängige Verwaltung. Der Bankrath, die oberste Verwaltungsbehörde der Bank, wählt das mit der unmittelbaren Leitung der Geschäfte betraute Bankdirektorium, sowie sämtliche Beamten und Agenten. (§ 54 der Statuten.) Die sämtlichen Bankbeamten werden von der Bank und nicht vom Staate besoldet; ihre Amtsdauer ist durch das Bankstatut, nicht durch die allgemeinen Landesgesetze bestimmt. (§ 60 der Statuten.) Dem Staate ist lediglich die Oberaufsicht über die Verwaltung (§ 62 u. ff. der Statuten) sowie die Wahl des Bankrathes vorbehalten. (§ 53 der Statuten.) Die Verwaltung selbst dagegen steht ausschließlich den Bankbehörden zu mit der einzigen Ausnahme, daß zur Erweiterung der Bank durch Gründung neuer Agenturen und Filialen die Einwilligung der Staatsbehörden einzuholen ist. (§ 61 der Statuten.) Die Bank ist also zwar, als öffentliche und vom Staate im allgemeinen Interesse gegründete und garantierte Anstalt, der staatlichen Oberaufsicht unterworfen, allein ihr Verwaltungsorganismus ist ein ganz selbständiger, von der staatlichen Finanzverwaltung vollständig ausgehender und getrennter.

c. Nach Art. 34 der Verfassung des Kantons Graubünden, sind Rechtsansprüche gegen den Kanton, insoweit dieselben

nicht vor das Bundesgericht gehören, nicht von den ordentlichen Gerichten, sondern von Schiedsgerichten zu beurtheilen. Wie sich nun aber aus den Akten ergibt, hat die Kantonalbank bisher mehrfach unbeanstandet vor den ordentlichen Gerichten geklagt, was zeigt, daß sie nicht als mit dem Kanton identisch betrachtet wurde.

3. Da sich aus den in Erwägung 2 hervorgehobenen Gründen ergibt, daß die Kantonalbank als eine mit selbständigem Vermögen und selbständiger Verwaltung ausgestattete öffentliche Anstalt oder Stiftung neben dem kantonalen Fiskus betrachtet werden muß und demnach die Hauptfrage zu Gunsten der Impetrantin zu beantworten ist, so wird die Prüfung der vom Vertreter der letztern eventuell aufgeworfenen Verwirkungseinsprüche überflüssig.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Das Begehren der Impetrantin wird abgewiesen, beziehungsweise das Bundesgericht erklärt sich inkompetent, den in Frage liegenden Prozeß in die Hand zu nehmen.

### 13. Urtheil vom 27. März 1880 in Sachen der katholischen Schulgenossen in St. Gallen.

A. In der Stadt St. Gallen bestanden bisher zwei Primarschulgemeinden, eine evangelische und eine katholische, daneben noch eine genossenschaftliche Realschulgemeinde. Im Monat April 1879 beschlossen nun die drei Schulgemeinden mit Mehrheit, sich zu einer Schulgemeinde zu vereinigen. Gegen diesen Beschluß beschwerte sich eine Minderheit von Genossen der bisherigen katholischen Primarschule beim Regierungsrathe des Kantons St. Gallen und, nachdem sie von diesem am 2. August 1879 abgewiesen worden war, beim Großen Rathe. Die Beschwerde wurde indeß auch von letzterer Behörde durch Beschluß vom 22. November 1879 abgewiesen.

B. Hierauf zogen die Rekurrenten die Angelegenheit an das

Bundesgericht, indem sie in einer Eingabe vom 17. Januar 1880 ausführen: Die Schulgenossenschaften im Kanton St. Gallen seien, obwohl öffentliche Genossenschaften, doch meistens wie speziell diejenigen der Stadt St. Gallen, aus Stiftungen hervorgegangen und erst später staatlich organisiert worden. Nachdem nun früher das Schulwesen den beiden staatlich organisierten Konfessionen überlassen gewesen sei, habe die Verfassung vom Jahre 1861 eine wesentliche Umgestaltung des kantonalen Erziehungswesens gebracht. Art. 7 dieser Verfassung bestimme nämlich:

„1. Die Aufsicht, Leitung und Hebung des öffentlichen Erziehungswesens ist Sache des Staates. 2. Für Ertheilung des Religionsunterrichtes haben die kirchlichen Behörden beider Konfessionen zu sorgen. 4. Der Fortbestand der katholischen und evangelischen Primarschulen in den Gemeinden bleibt gewährleistet; ebenso werden den Genossenschaften und den Antheilhabern an den Realschulen die Schulfonds, die Verwaltung und die Verwendung der Erträgnisse garantirt. Das Weitere über das Erziehungswesen bestimmt das Gesetz.“

Das in Ausführung dieses Artikels der Verfassung erlassene Gesetz über das Erziehungswesen besage dann in Art. 36:

„Diejenigen Einwohner einer Ortschaft oder politischen Gemeinde, welche bis anhin für die Bedürfnisse einer oder mehrerer Primarschulen zu sorgen hatten, bilden eine Schulgemeinde. Schulgemeinden der gleichen Konfession sind befugt, mit Bewilligung des Erziehungsrathes sich zu einer Schulgemeinde zu vereinigen.“

In der Aufhebung ihrer Schulgenossenschaft und in der Verschmelzung derselben mit den übrigen Schulen in der Stadt St. Gallen, erblickten nun die Rekurrenten eine Verletzung des cit. Art. 7 der Kantonsverfassung, sowie des Art. 36 des Gesetzes über das Erziehungswesen; denn durch diese werde der Fortbestand der bestehenden Primarschulen, also auch speziell der katholischen Primarschule der Stadt St. Gallen gewährleistet und Eigenthum und Verwaltung des Schulfonds der bisherigen Schulgenossenschaft garantirt. Es werde nun freilich behauptet, der cit. Art. 7 der Kantonsverfassung sei durch Art. 27